

spruch auf rechtliches Gehör, konkret seinen Prüfungsraster bzw. seine Kognition, präzisiert hat,²⁰⁶ ist in dieser Hinsicht auch seine bisherige Rechtsprechung in Strafverfahren, wonach die Abweisung von Beweisangeboten bzw. die Zulässigkeit von Beweisen «nur» im Rahmen des Willkürverbots geprüft wurde,²⁰⁷ als «überholt» anzusehen bzw. entsprechend anzupassen. Was im Zivilverfahren gilt, muss umso mehr im Strafverfahren gelten, bei dem es schliesslich um schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit gehen kann. Nach der neueren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes müssen nämlich für die Abweisung eines Beweisangebots in Zivilverfahren sachliche, nachvollziehbare Gründe angeführt werden, sodass sich die Prüfung der Konformität der Abweisung von Beweisangeboten im Lichte des Anspruchs auf rechtliches Gehör entgegen der früheren Praxis nicht mehr auf eine blosser Willkürprüfung beschränkt. Werden diese Vorgaben berücksichtigt, ist eine antizipierte Beweiswürdigung²⁰⁸ bzw. eine Ablehnung von Beweisangeboten nicht von vorneherein ausgeschlossen. Insofern steht auch die bisherige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes in Strafverfahren, wonach das entscheidende Gericht nicht verpflichtet ist, jedes vorgetragene Beweismittel zuzulassen²⁰⁹ und aus Art. 33 Abs. 3 LV kein unmittelbarer Anspruch darauf abgeleitet werden kann, dass Beweisangeboten von vorneherein stattzugeben ist,²¹⁰ nach wie vor im Einklang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Letztlich ist aber nicht zu übersehen, dass diese vom Staatsgerichtshof vorgenommene Präzisierung seiner Kognition bzw. seines Prüfungsrasters bezüglich des Anspruchs auf rechtliches Gehör

206 Siehe dazu den leading case StGH 2007/147, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 24 ff. Erw. 3.2.4; nunmehr ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, siehe StGH 2009/2, Urteil vom 15. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 25 f. Erw. 2.3; StGH 2010/124, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 2.1, und StGH 2010/142, Urteil vom 29. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 3.1; vgl. auch Vogt, Rechtsprechung, S. 12 sowie die dortige Fn. 24.

207 StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1; StGH 2005/85, Urteil vom 3. Juli 2007, <www.stgh.li>, S. 39 f. Erw. 2.2 ff.; StGH 2006/21, Urteil vom 27. März 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4.; StGH 2006/105, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 25 f. Erw. 2.2 ff.

208 Zur antizipierten Beweiswürdigung im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung siehe hinten Rz. 44.

209 StGH 2005/94, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4.1; vgl. auch StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1.

210 StGH 2006/21, Urteil vom 27. März 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 5.